

Protokoll der 7. Sitzung

Datum Dienstag, 21. April 2026

Traktanden

Urnenabstimmung vom 8. März 2026
Feststellung der Rechtskraft - Erwahrung
Protokoll Gemeindeversammlung vom 15. April 2026 - Abnahme
Neuerlass der Verordnung über das Amt für Beschaffungsdienstleistungen -
Vernehmlassung
Kläranlage Birmensdorf - Jahresrechnung 2025 - Genehmigung
Abgangsplanung 2026 - Jagdrevier Uetliberg Stallikon I (Nr. 31) -
Kenntnisnahme - Verzicht auf Stellungnahme

Raumplanung, Bau und Verkehr	6
Liegenschaften	6.1
Liegenschaften im Finanzvermögen	6.1.6
Dorfzentrum Stallikon	6.1.6.11

**3 Urnenabstimmung vom 8. März 2026
Feststellung der Rechtskraft - Erhaltung**

G-Nr. 2023-89
60/2026

Das Abstimmungsprotokoll vom 8. März 2026 der Urnenabstimmung zum Projekt Dorfzentrum Stallikon "Änderungen Letter of Intent (LOI) mit Kostenbeteiligung der Gemeinde Stallikon von Fr. 1'890'000.00 als Verpflichtungskredit" ist am 10. März 2026 im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern sowie auf www.amtliche-nachrichten.ch und auf www.stallikon.ch publiziert worden. Gegen das Abstimmungsergebnis konnte innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen sowie innert 30 Tagen ordentlichen Rekurs beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden.

Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksamtes Affoltern vom 15. April 2026 liegt vor. Somit kann das Abstimmungsergebnis durch den Gemeinderat erwahrt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Nachdem kein Rekurs in Stimmrechtssachen sowie kein ordentlicher Rekurs gegen das Abstimmungsergebnis der kommunalen Urnenabstimmung vom 8. März 2026 eingegangen ist, wird das Abstimmungsergebnis im Sinne von § 83 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) erwahrt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

Führung	0
Gemeindeversammlung (Legislative)	0.5
Versammlungen	0.5.1

4	Protokoll Gemeindeversammlung vom 15. April 2026 - Abnahme	G-Nr. 2024-411 61/2026
---	---	---------------------------

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. April 2026 wird im Sinne von § 6 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) sowie Gemeinderatsbeschluss Nr. 63 vom 17. April 2018 abgenommen.
2. Dieser Beschluss und das Protokoll sind öffentlich.
3. Mitteilung an:

Führung	0
Gemeinderecht	0.0
Übergeordnete Erlasse	0.0.0
Allgemeines	0.0.0.0

G-Nr. 2023-363
62/2026

5 Neuerlass der Verordnung über das Amt für Beschaffungsdienstleistungen - Vernehmlassung

Die heutige Verordnung über die Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ) (LS 172.311) ist in verschiedener Hinsicht überholt, insbesondere hinsichtlich der Begriffe sowie der Aufgaben und des Umfelds der KDMZ. Entsprechend ihrer heutigen Rolle soll die KDMZ neu als Amt für Beschaffungsdienstleistungen (ABD) auftreten. Eine neue Verordnung soll die Aufgaben des ABD entsprechend den heutigen Gegebenheiten abbilden. Bei dieser Gelegenheit sollen die Regelungen zum Bezug von Waren und Dienstleistungen durch Dritte ausserhalb der kantonalen Verwaltung, zur Erteilung von Aufträgen und zur Verrechnung von Leistungen leicht angepasst werden, um ihre Praxistauglichkeit zu erhöhen. Überholte Begriffe und Verweisungen sollen ebenfalls entfernt werden.

Da die Verordnung grundsätzlich nur innerhalb der kantonalen Verwaltung vollzogen wird, sind die Gemeinden nicht unmittelbar davon betroffen. Da das ABD den Gemeinden weiterhin Waren und Dienstleistungen zu denselben Konditionen wie dem Kanton anbietet, nimmt der Gemeinderat den Vorentwurf zum Neuerlass der Verordnung über das Amt für Beschaffungsdienstleistungen (ABD) zustimmend zur Kenntnis.

Die Möglichkeit der Stellungnahme wird Regierungsrat Ernst Stocker verdankt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen wird der von der Finanzdirektion Kanton Zürich vorgeschlagenen Vorentwurf "Neuerlass der Verordnung über das Amt für Beschaffungsdienstleistungen (ABD)" vom 2. April 2026 zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

Führung	0
Netzwerk	0.12
Zweckverbände	0.12.1
Zweckverband Kläranlage Birmensdorf	0.12.1.6

G-Nr. 2025-49
63/2026

6 Jahresrechnung 2025 - Genehmigung

Die Kläranlagekommission Birmensdorf unterbreitet mit Beschluss Nr. 4 vom 19. Februar 2026 den Verbandsgemeinden die Jahresrechnung und mit Beschluss Nr. 7 den Jahresbericht 2025 gemäss Art. 15 Ziffer 6 und 7 Zweckverbandsstatuten zur Genehmigung bzw. zur Kenntnisnahme.

Erfolgsrechnung (inkl. Kadaversammelstelle)

	<u>Budget 2025</u>	<u>Rechnung 2025</u>
Aufwand	Fr. 5'079'500.00	Fr. 4'003'631.76
Ertrag	<u>Fr. 139'100.00</u>	<u>Fr. 150'220.41</u>
Nettobetriebskosten	Fr. 4'940'400.00	Fr. 3'853'411.35
Anteil Stallikon	<u>Fr. 747'977.00</u> (15.14 %)	<u>Fr. 581'479.75</u> (15.09 %)

Gemäss Zweckverbandsstatuten werden die Nettoaufwendungen der Jahresrechnung von den Verbandsgemeinden im Verhältnis zum Frischwasserverbrauch getragen. Grundlage des Verteilschlüssels bildet der massgebende Wasserverbrauch des Rechnungsjahres. Ab 2005 ist für die Verlegung jeweils der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten drei Jahre massgebend (vgl. Beschluss der Kläranlagekommission Nr. 6 vom 19. Februar 2026).

Die näheren Einzelheiten und Informationen des Vorstandes können den Unterlagen entnommen werden. Die Rechnungsprüfungskommission hat gemäss Antrag vom 26. März 2026 die Jahresrechnung 2025 für in Ordnung befunden und zur Genehmigung empfohlen.

Gemäss Anschlussvertrag vom 10./31. März 1981 (Art. 5 und 6) partizipiert die Gemeinde Aeugst am Albis an den ausgewiesenen Betriebs- und Investitionskosten nach Massgabe der Einwohnergleichwerte. Nachdem der Zweckverband auf das neue Verteilsystem (Frischwasserverbrauch statt EGW) umgestellt hat, ist auch der Verteiler mit Aeugst am Albis entsprechend angepasst worden.

In dem für die Kostenverteilung angerechneten Frischwasserverbrauch Stallikons von 275'401 m³ sind 37'784 m³ des Weilers Aeugstertal enthalten. Aufgrund der Vertragsgrundlagen beträgt der Anteil von Aeugst am Nettoaufwand:

$$\frac{\text{Fr. } 581'479.75 \times 37'784 \text{ m}^3}{275'401 \text{ m}^3} = \text{Fr. } 79'776.85$$

Die Finanzverwaltung hat der Gemeinde Aeugst am Albis diesen Anteil, zuzüglich 8.1 % MwSt., mit Fr. 86'238.75 am 11. Februar 2026 fakturiert.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen und gestützt auf Art. 15 Ziffer 6 und 7 Zweckverbandstatuten wird die Jahresrechnung 2025 des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf genehmigt.
2. Von den massgebenden Kostenanteilen der Gemeinde Stallikon für das Jahr 2025 (ohne MwSt.) wird wie folgt Vormerk genommen:

Anteil Stallikon	Fr. 581'479.75	
./ Anteil Aeugst am Albis	Fr. 79'776.85	<u>Fr. 501'702.90</u>
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinde Aeugst am Albis die anteiligen Kosten von Fr. 79'776.85 (exkl. 8.1 % MwSt.) aus der Betriebsrechnung 2025 nach Massgabe des Anschlussvertrages vom 10./31. März 1981 und im Sinne der Erwägungen am 11. Februar 2026 fakturiert worden sind.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:

Volkswirtschaft	8
Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	8.1
Jagd	8.1.3
Jagdgesellschaft Uetliberg I (Revier 31)	8.1.3.1

- 7 **Abgangsplanung 2026 - Jagdrevier Uetliberg Stallikon I (Nr. 31) - Kenntnisnahme - Verzicht auf Stellungnahme** G-Nr. 2025-20
64/2026

*Ausstand gemäss § 5a VRG (LS 175.2) und
Art. 57 Organisationsreglement des Gemeinderates (ORGR): Reto Bernhard
Grund: persönliches Interesse an der Sache (Jagdpächter Uetliberg I)*

Gemäss § 39 Kantonale Jagdverordnung (JV, LS 922.11) erlässt das kantonale Amt für Landwirtschaft und Natur (ALN) Richtlinien über die Erstellung der Abgangspläne. Die Abgangspläne berücksichtigen die Erhaltung eines gesunden Wildtierbestandes und die Interessen der Land- und Forstwirtschaft.

Die Jagdgesellschaften erstellen auf der Grundlage der Bestandesaufnahme jährlich einen Abgangsplan und reichen diesen dem Jagdbezirksausschuss sowie der zuständigen Gemeinde zur freigestellten Stellungnahme ein. Ist die Gemeinde mit dem Abgangsplan nicht einverstanden, reicht sie dem Jagdbezirksausschuss und dem ALN einen begründeten Änderungsantrag ein.

Reto Bernhard, Jagdgesellschaft Uetliberg I, reicht dem Gemeinderat fristgemäss die Abgangsplanung 2026 zur freigestellten Stellungnahme ein. Der Gemeinderat nimmt diese zur Kenntnis und verzichtet auf eine Stellungnahme.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Von der Abgangsplanung 2026 der Jagdgesellschaft Uetliberg I wird gemäss § 39 Abs. 2 und 3 Jagdverordnung (JV, LS 922.11) Kenntnis genommen. Der Gemeinderat verzichtet auf eine Stellungnahme.
2. Die Jagdgesellschaft ist gemäss § 39 Abs. 6 JV dafür verantwortlich, dass der vorgegebene Mindestabgang bis Ende des Kalenderjahres erfüllt wird.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an: